

Zertifizierungsordnung der Munich Safety GmbH

Stand 30. August 2020

- Gültigkeitsbereich und -dauer** Diese Zertifizierungsordnung gilt für alle von der Munich Safety GmbH erteilten Zertifikate. Sie ist ab dem 30. August 2020 bis zum Inkrafttreten einer neuen Zertifizierungsordnung gültig.
- Unabhängigkeit** Für alle von der Munich Safety GmbH ausgestellten Zertifikate gelten die Regeln für die Unabhängigkeit. Zertifikate werden ausschließlich auf Basis der objektiv nachvollziehbaren Aufzeichnungen einer Prüfung oder Inspektion gewährt.
- Zertifizierungsvertrag** Voraussetzung für den Erhalt einer Zertifizierung ist neben den nachfolgend genannten Bedingungen der Antrag auf Zertifizierung sowie die Erfüllung aller Bedingungen des zur beantragten Zertifizierung gehörigen Zertifizierungsprogramms. Fehlt die Grundlage zur Erteilung eines Zertifikats, so ist keine Erteilung eines Zertifikats möglich, ungeachtet ob Munich Safety dies bei der Bestellung im Rahmen weiterer Tätigkeiten in Vermutung einer positiven Prüfung bestätigt hat.
- Grundlage des Zertifikats** Ist das Ergebnis einer Prüfung, dass der Prüfling die Prüfgrundlage erfüllt, so dient der entsprechende Prüfbericht als Grundlage zur Herausgabe eines Zertifikats. Auf Antrag wird ein separater Zertifikatsbericht auf Basis des Prüfberichts erstellt, der alternativ als Grundlage zur Herausgabe eines Zertifikats dient. Bei Personenzertifikaten genügen die internen Aufzeichnungen der von Munich Safety GmbH durchgeführten Prüfung. Sind vom Prüfling die Anforderungen der Prüfgrundlage nicht oder nicht mehr erfüllt, so fehlt die Grundlage zur Erteilung eines bzw. des Erhalts des Zertifikats.
- Regelmäßige Überprüfung** Als Teil des Zertifizierungsvertrags werden regelmäßige Prüfungen durchgeführt, um die nachhaltige Einhaltung der Prüfgrundlage zu bestätigen. Soweit Zertifikat, Zertifikatsbericht oder Prüfprogramm nichts anderweitiges aussagen, gilt für Produkte, Dienstleistungen, Managementsysteme und Unternehmen ein Turnus von 12 Monaten. Bei Personen sind dies 36 Monate. Die Munich Safety GmbH hat das Recht, bei begründeten Anhaltspunkten auf Nichteinhaltung dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung sowie bei begründeten Anhaltspunkten auf Nichterfüllung der Prüfgrundlage zusätzliche angekündigte und unangekündigte Kontrollen und Nachprüfungen auf Kosten des Kunden zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung durchzuführen.
- Meldung der Nichterfüllung** Der Zertifikatsinhaber hat der Munich Safety GmbH unverzüglich mitzuteilen, wenn sich Merkmale des Prüflings, die für die Prüfung wesentlich sind, geändert haben.
- Dokumentationspflicht** Die einem Zertifikat zugrundeliegenden Dokumente in Bezug auf den Prüfling sind durch den Kunden mit einer Frist von 10 Jahren nach Beendigung des jeweils dem Prüfling zugrundeliegenden Zertifizierungsvertrags aufzubewahren.

- Nutzungsrechte** Während der Laufzeit eines gültigen Zertifizierungsvertrags für den konkreten Prüfling hat der Kunde das nicht übertragbare einfache Recht, Zertifikate, Prüfzeichen und Prüfberichte zu diesem Prüfling gemäß der Bestimmungen des Zertifikats im geschäftlichen und öffentlichen Verkehr zu verwenden, wenn und soweit nicht nach dieser Zertifizierungsordnung das Zertifikat für diesen Prüfling erloschen ist oder von Munich Safety GmbH ausgesetzt oder gekündigt wurde. Bei Verwendung des Zertifikats dürfen nur getreue Abbildungen der Prüfzeichen von Munich Safety GmbH gemäß Zertifikat verwendet werden. Eine Veränderung der Prüfberichte und darin enthaltene Ergebnisse oder des Zertifikats sowie Verwendung außerhalb der zeitlichen, räumlichen und inhaltlichen Maßgaben des einzelnen Zertifikats ist unzulässig.
Der Kunde ist verpflichtet, erloschene, ungültige oder ausgesetzte Zertifikate mit sofortiger Wirkung nicht mehr zu verwenden und an Munich Safety GmbH im Original auszuhändigen und digitale Versionen des Zertifikats endgültig zu löschen.
- Vorgaben zur Nutzung** Der Kunde bzw. der Leistungsempfänger darf Prüfberichte, Prüfzeichen und Zertifikate ausschließlich im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Rechts des unlauteren Wettbewerbs und im Rahmen seines Inhalts, insbesondere jedoch nicht missbräuchlich, irreführend oder in einer für Munich Safety GmbH schädlichen Weise verwenden.
Es dürfen keine Angaben gemacht werden, die die Unabhängigkeit der Munich Safety GmbH vom Kunden oder des Leistungsempfängers anzweifeln lässt.
Prüfzeichen der Munich Safety GmbH müssen deutlich kleiner dargestellt werden als das Firmenlogo des Kunden bzw. des Leistungsempfängers. Prüfberichte, Prüfzeichen und Zertifikate müssen bei ihrer Verwendung lesbar sein. Bei Prüfberichten und Zertifikaten im online-Gebrauch genügt auch die Verlinkung von nichtlesbaren Abbildungen mit deutlich lesbaren Kopien der Originale auf anderen Seiten, soweit entsprechende Kopien zum Abruf bereitstehen. Eine Nutzung auf Produkten oder Produktverpackungen oder in Bezug auf Produkte oder Verfahren des Kunden, die als Kennzeichnung für die Produktkonformität interpretiert werden können, ist nicht gestattet.
- Vollständige, korrekte Darstellung** Der Kunde bzw. der Leistungsempfänger darf Berichte, Prüfzeichen und Zertifikate jeweils nur gesamtheitlich verwenden. Zitierung des Prüfungsergebnisses als Ganzes unter Angabe des Ausstellungsdatums ist zulässig, solange die Prüfaussagen korrekt dargestellt werden. Insbesondere ist der Eindruck zu vermeiden, Munich Safety GmbH würde das zertifizierte Produkt, Unternehmen, Managementsystem, Dienstleistung oder Person auf irgendeine Weise besonders empfehlen. Die Nutzung ist nur für den konkret von Munich Safety GmbH geprüften Typus des vollständigen Prüflings zulässig.
- Ausschließlichkeit des Prüfzeichens** Außer im Rahmen der Nutzung des dem Zertifikat entsprechenden Prüfzeichens ist die Verwendung des Namens der Munich Safety GmbH wie ihres Logos oder anderer Elemente des Unternehmensstils von Munich Safety unzulässig.
- Informationspflicht** Die Munich Safety GmbH erteilt jedem auf Anfrage Auskunft über die Gültigkeit eines Prozess- oder Produktzertifikats. Soweit die Munich Safety GmbH ein öffentliches Register führt, sind alle ausgestellten Zertifikate für mindestens die Dauer gem. *Dokumentationspflicht* darin aufgeführt.
- Datenschutz** Die Munich Safety GmbH erhebt, verarbeitet und speichert die Daten für zertifizierte Personen ausschließlich für Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung des Zertifizierungsprozesses. Anträge im Rahmen des Datenschutzes können an die gültige Anschrift der Munich Safety GmbH gesendet werden.

Die Munich Safety GmbH erteilt jedem Auskunft über die Gültigkeit eines Personenzertifikats, wenn bei der Anfrage Name und Zertifikatsnummer übereinstimmen.

Verkehrsfähigkeit Ein erteiltes Zertifikat trifft ausschließlich die in ihm enthaltenen Aussagen zu einem konkreten Typus eines Prüflings und insbesondere nicht Aussagen über die Verkehrsfähigkeit eines zertifizierten Produktes oder von Dienstleistungen, die mit einem zertifizierten Managementsystem erstellt wurden.

Erlöschen eines Zertifikats Ein Zertifikat erlischt in den folgenden Fällen:

- Das Gültigkeitsdatum des Zertifikats ist überschritten; oder
- Der Zertifizierungsvertrag bezüglich dieses Zertifikats wurde gekündigt.

Ungültigkeit eines Zertifikats Munich Safety GmbH kann ein Zertifikat für ungültig erklären, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf, in den folgenden Fällen:

- Es stellt sich nach Erteilung des Zertifikats heraus, dass der Prüfling nicht den vorgelegten Unterlagen entspricht, bei der Prüfung nicht erkennbare oder nicht festgestellte Mängel aufweist oder Mängel nach Abschluss der Prüfung und / oder Erteilung des Zertifikats auftreten;
- Das Zertifikat wird nicht im Einklang mit geltendem Recht genutzt, insbesondere irreführend oder anderweitig unlauter im Sinne des Gesetzes gegen unlautere Geschäftspraktiken;
- Dem Zertifikat zugrundeliegende (i) Regeln sind so geändert worden und Übergangsfristen abgelaufen oder (ii) der allgemein anerkannte Stand der Technik hat sich so verändert, dass eine Aufrechterhaltung des Zertifikats nicht mehr vertretbar ist. Munich Safety GmbH wird die Gültigkeit des Zertifikats verlängern, wenn eine Nachprüfung durch Munich Safety GmbH auf Kosten des Kunden und / oder Inhabers des Zertifikats ergibt, dass der Zertifizierungsgegenstand auch den neuen Regeln entspricht;
- Die der Zertifizierung zugrundeliegenden Tatsachen haben sich so geändert, dass die in einem etwaigen Prüfbericht und / oder Zertifikat genannten Bedingungen der Erteilung eines Zertifikats nicht mehr erfüllt sind; oder
- Es liegt ein Fall vor, der Munich Safety GmbH zur fristlosen Kündigung wegen Verletzung der dort genannten Bestimmungen berechtigt.

Aussetzen eines Zertifikats Munich Safety GmbH ist in den folgenden Fällen berechtigt, ein Zertifikat auszusetzen, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf:

- Munich Safety GmbH werden nachträglich neue Erkenntnisse zur Beurteilung des Zertifizierungsverfahrens oder des Ergebnisses des Zertifizierungsverfahrens bekannt; oder
- In dem in „Ungültigkeit des Zertifikats“ beschriebenen Fällen, wenn der Kunde innerhalb von 3 Monaten nachweist, dass wieder ein regelkonformer Zustand besteht. Hierbei Munich Safety GmbH entstehende Mehrkosten trägt der Kunde.

Kündigung Der Kunde kann den Zertifizierungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen. Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Die Munich Safety GmbH hat das Recht, den Zertifizierungsvertrag fristlos bei Vorliegen wichtiger Gründe zu kündigen. Als wichtiger Grund gelten unter anderem:

- Die Gebühren für die Maßnahmen zur Erstellung und Erhaltung des Zertifikats werden trotz Erinnerung nicht innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungsdatum auf den Konten der Munich Safety GmbH gutgeschrieben.
- Der Kunde stellt einen Antrag auf Herausgabe bzw. Löschung der Dokumente, auf denen die Prüfung als Grundlage der Zertifizierung beruht.
- Die Anforderungen der Prüfgrundlage sind nicht (mehr) erfüllt, sei es aufgrund des Prüflings, des Prüfers oder der Prüfgrundlage, ohne dass der Kunde die Konformität durch eine Nachprüfung auf seine Kosten trotz angemessener Fristsetzung der Munich Safety GmbH (erneut) belegt.



- d) Das Zertifikat wird für Produkte oder Dienstleistungen verwendet, die nicht Gegenstand einer Prüfung / eines Zertifikats sind.
- e) Die wesentliche und schuldhafte Verletzung der Bestimmungen dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung, insbesondere der Abschnitte *Nutzungsrechte, Vorgaben zur Nutzung, Vollständige, korrekte Darstellung, Ausschließlichkeit des Prüfzeichens*.

Verstöße Bei schuldhaften Verstößen gegen diese Zertifizierungsordnung hat Munich Safety GmbH das Recht, eine Vertragsstrafe nach billigem Ermessen zu fordern. Dem Kunden bleibt das Recht auf eine Überprüfung durch das zuständige Gericht. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

Salvatorische Klausel Sollte eine Klausel dieser Zertifizierungsordnung oder ein Teil einer Klausel ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der verbleibenden Prüf- und Zertifizierungsordnung in keinerlei Weise berührt. In einem solchen Fall soll die ungültige oder nicht durchsetzbare Klausel durch eine entsprechende Klausel ersetzt werden, die so nah wie möglich an den Sinn und Zweck der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Klausel herankommt.